



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.06.2020

Beginn: 19:30
Ende: 22:31
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

abwesend bei TOP 8 und 9 Ö

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

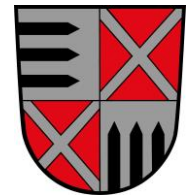
Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Kriegler, Markus



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Antrag; Kinderbetreuung, Beschlussfassung Erweiterungsbau
- TOP 2 Genehmigung Niederschriften
- TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.05.2020)
- TOP 2.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.05.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.05.2020)
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Haslach, Dorfstraße 19; Neubau Garage
- TOP 3.2 Halsbach, Weiherfeld; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Antrag auf Vorbescheid
- TOP 4 Abwasseranlage; Einleiten Niederschlagswasser, Wasserrechtsverfahren, Vergabe Ingenieurleistungen
- TOP 5 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand
- TOP 6 Haushalt 2020 Vorberatung Vermögenshaushalt
- TOP 7 Kinderbetreuung; aktueller Stand
- TOP 8 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB
- TOP 8.1 Stadt Dinkelsbühl; BP "Solarpark Weidelbach-West + 18. Änderung FNP"
- TOP 8.2 Stadt Dinkelsbühl; BP "Landesfinanzschule + 17. Änderung FNP"
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 9.1 Feuerwehrwesen; Beschaffung TSF-L, Kosten
- TOP 10 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Antrag; Kinderbetreuung, Beschlussfassung Erweiterungsbau

Sachverhalt:

MGR Beer stellt folgenden Antrag zu TOP 7:

Die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Kindergartens wird nur noch auf die Varianten 1a und 1b festgesetzt. Alle anderen Studien sind nicht mehr weiter zu verfolgen.

Für die nächste Sitzung ist dem Gemeinderat eine vorläufige Kostenschätzung vorzulegen. Dem Träger des Kindergartens ist jetzt mitzuteilen, dass ein Bau auf dem Gelände des Kindergartens gemacht wird und zwar so schnell wie möglich.

Beschluss:

Der Antrag „Die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Kindergartens wird nur noch auf die Varianten 1a und 1b festgesetzt. Alle anderen Studien sind nicht mehr weiter zu verfolgen. Für die nächste Sitzung ist dem Gemeinderat eine vorläufige Kostenschätzung vorzulegen. Dem Träger des Kindergartens ist jetzt mitzuteilen, dass ein Bau auf dem Gelände des Kindergartens gemacht wird und zwar so schnell wie möglich“ von MGR Beer zu TOP 7 wird auf die Tagesordnung aufgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

TOP 2 Genehmigung Niederschriften

TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.05.2020)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.05.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.05.2020)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 Haslach, Dorfstraße 19; Neubau Garage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Garage an bestehende Garagen.

Bauort: Dorfstraße 19, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 58, Gemarkung Haslach

FN: Mischbauflächen; kein BP

Wasserschutz: Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf, Schutzzone WIIIa



Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 24.04.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.
Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 3 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Halsbach, Weiherfeld; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Antrag auf Vorbescheid

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle.
Bauort: Lage „Weiherfeld“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 655, Gemarkung Halsbach
FNP: Flächen für die Landwirtschaft + Flächen für Aufschüttungen (Außenbereich); kein BP
Wasserschutz: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone IIIb
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Antrag auf Vorbescheid wurde am 22.05.2020 in der Verwaltung eingereicht.

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach). Sollte das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiert eingestuft werden können, könnte es sich dann um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BayBO handeln und ein Baugenehmigungsverfahren wäre nicht mehr notwendig.

Die Halle soll der Unterstellung von Land- und forstwirtschaftlichen Maschinen dienen. Das Objekt soll in einer Stahl-Holzbauweise errichtet werden, Dach sowie die Außenwände sollen mit Trapezblech verkleidet werden.

Abmessungen: ca. 12 x 8 x 4 m (L x B x H), ca. 100 m² Hallenfläche
Pulldach mit einer Dachneigung von ca. 10 – 20 °, max. 140 m² Dachfläche.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich bei diesem Vorhaben nach aktuellem Sachstand ausschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen, da das Vorhaben den in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Punkten nicht widerspricht.



Ob das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und damit privilegiert ist, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht vorhanden und eine Erstellung vom Markt Dürrwangen nicht beabsichtigt. Nach Angaben des Bauantragsstellers ist eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auch nicht erforderlich, die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme der Gemeinde beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 655 der Gemarkung Halsbach (Lage: Weiherfeld) gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 21.05.2020 wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 BauGB notwendigen ausreichenden Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Abwasseranlage; Einleiten Niederschlagswasser, Wasserrechtsverfahren, Vergabe Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist als Abwasser definiert und erlaubnispflichtig.

Die wasserrechtlichen Erlaubnis-Bescheide für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in Gewässer für die Einleitungsstellen

- Hirschbach (E-RW: E1, E2, E3, E4; jeweils „Hirschbach“)
- Hopfengarten (E-RRB: RRT + E-RW: E 1; jeweils „Hopfengarten“)
- Labertswend (E-RW: E1 „Labertswend“)
- Neuses (E-RW: E 1 „Neuses“)
- Rappenhof („namenlos“)
- Witzmannsmühle (E-RW: E1 „Witzmannsmühle“)

laufen zum 31.12.2020 aus.

Der Erlaubnis-Bescheid für die Einleitungsstelle

- Dürrwangen (E-RKB: RRT „Sportplatzsiedlung“)

läuft zum 31.12.2022 aus.

Die Erlaubnis-Bescheide für die Einleitungsstellen

- Dürrwangen, Galgenholz BA I (E-RKB: „Galgenholz West“)
- Halsbach, Sandfeld II (E-RRB: 1 + 2 „Sandfeld II“)

laufen zum 31.12.2027 aus.

Der Erlaubnis-Bescheid für die Einleitungsstelle

- Galgenholz BA II (E-RRB „Galgenholz BA II“)

läuft zum 31.12.2029 aus.



Vom Markt Dürrwangen sind Verlängerungsanträge auf eine wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Hierfür sind verschiedenste fachliche Daten und Nachweise vorzulegen. Für die Erstellung der Unterlagen ist die Hinzuziehung eines Ingenieurbüros notwendig.

Von der Verwaltung wurde beim IB Miller (90491 Nürnberg) ein Honorarangebot für die Ingenieurleistungen angefragt und dieses am 23.04.2020 vorgelegt. Als Bearbeitungsbereich wurden von der Verwaltung mit dem IB Miller die zum 31.12.2020 und 31.12.2022 auslaufenden Einleitungsstellen vereinbart.

Ausführungen des IB Miller:

Im Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser ist mit entsprechenden Nachweisen aufzuzeigen, dass bei der Einleitung von Abwasser die heute gültigen Anforderungen an die Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik eingehalten werden, bzw. welche Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen sind, um zukünftig die gültigen Anforderungen einzuhalten. Festgestellte Grenzwertüberschreitungen der gültigen Anforderungen können unter Umständen toleriert werden, wenn eine Sanierung im Verhältnis zum erreichten Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Aufgrund der Zusammenhänge kann der endgültig erforderliche Umfang von Unterlagen in einem wasserrechtlichen Verfahren immer erst festgelegt werden, wenn der Umfang notwendiger Sanierungsmaßnahmen bekannt ist. Erst zu diesem Zeitpunkt sind auch die erforderlichen Ingenieurleistungen erkennbar und können angeboten werden.

Die Ingenieurleistungen zur Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren werden daher in drei Teilleistungen angeboten.

In der hier angebotenen Teilleistung 1 „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird zunächst eine Grundlagenermittlung durchgeführt, auf deren Basis dann die geforderten Nachweise für die Lastfälle Ist-Zustand und Prognose-Zustand mit entsprechend prüfbar Planunterlagen erstellt werden. Sanierungsbedarf bei Grenzwertüberschreitungen wird in den Unterlagen dargestellt und erläutert.

In einer Teilleistung 2 „Alternativenuntersuchung Sanierungsmaßnahmen“ werden Sanierungskonzepte zur Behebung des festgestellten Sanierungsbedarfes untersucht. Durch den Vergleich von Alternativen nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten wird ein Lösungsvorschlag erarbeitet.

Vor endgültiger Fertigstellung der Unterlagen wird der Bearbeitungsstand der Teilleistungen 1 und 2 mit dem Auftraggeber und den Fachbehörden abgestimmt, wobei auch Fristen für die Umsetzung von Maßnahmen festgelegt werden können. Auf dieser Basis kann der Lösungsvorschlag im Marktgemeinderat als umzusetzende Alternative beschlossen werden. Der beschlossene Lösungsvorschlag definiert dann den Bearbeitungsumfang für die Teilleistung 3 „Unterlagen im Wasserrecht“ in der die geforderten Nachweise geführt werden. Zusammen mit den Unterlagen aus den Teilleistungen 1 und 2 werden alle erforderlichen Unterlagen im Wasserrecht in Projektakten zusammengestellt, mit denen der Markt Dürrwangen dann den Antrag auf die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis einreichen kann.

Aus den genannten Sachverhalten wird im vorliegenden Honorarangebot somit nur die Teilleistung 1 „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ angeboten. Die Teilleistung 2 wird nach Abschluss der Teilleistung 1 in einem separaten Honorarangebot angeboten. Für die Teilleistung 3 kann erst ein Honorarangebot vorgelegt werden, wenn der Bearbeitungsumfang definiert ist. Wenn in der Teilleistung 1 kein Sanierungsbedarf ermittelt wird, kann die Teilleistung 2 entfallen. Die weitere Bearbeitung des Projektes erfolgt dann direkt mit der Teilleistung 3.



Als zu bearbeitende Menge wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die 11 Einleitungsstellen zum Ablauf 31.12.2020 und 31.12.2022 festgelegt.

Die Bearbeitung erfolgt in allen Bearbeitungsschritten entsprechend den aktuell gültigen Normen. Die notwendigen Bearbeitungsgrundlagen liegen nach aktuellem Kenntnisstand für den gesamten Bearbeitungsbereich anhand Kanalbestandsdaten für die Kanalisation vor. Die notwendigen Berechnungen und Nachweise werden für die Lastfälle „Ist-Zustand“ und „Prognose-Zustand“ erbracht. Der Leistungsumfang enthält die Erfassung der Einzugsgebietsparameter (Lastfälle), Nachweise der Einleitungen aus Regenwasserkanälen und der Ermittlung des Sanierungsbedarfes.

Die zur Bearbeitung des Projekts erforderlichen Ingenieurleistungen sind von den Leistungsbildern der HOAI nicht erfasst, das Honorar kann frei vereinbart werden. Die Ingenieurleistungen werden daher über ein Pauschalangebot auf Grundlage einer Aufwandsschätzung angeboten.

Die Gesamtkosten für die angebotene „Teilleistung 1“ betragen 13.267,07 € (inkl. 4 % Nebenkosten, inkl. 19 % MwSt.).

Zum 31.12.2027 und 31.12.2029 laufen wasserrechtliche Erlaubnis-Bescheide für 3 Einleitungsstellen aus. Grundsätzlich wäre es denkbar, auch für diese Einleitungsstellen eine neue wasserrechtliche Einleitungserlaubnis ebenfalls bereits jetzt neu zu beantragen, um für alle Einleitungen von Niederschlagswasser zukünftig einen gemeinsamen Bescheid zu erhalten. Vom IB Miller wird für die Bearbeitung weiterer Einleitungsstellen eine Pauschale von 1.113,84 € (inkl. 4% Nebenkosten, inkl. 19 % MwSt.) pro Einleitungsstelle angeboten.

Evtl. zusätzliche erforderliche oder gewünschte Leistungen (z. B. Forderungen des LRA oder WWA, Vermessung) sind nicht im Angebot enthalten und werden nach Kenntnis der Art und Umfang gesondert angeboten und abgerechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, das IB Miller (90491 Nürnberg) mit den Ingenieurleistungen zur Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis, ohne die zum 31.12.2027 und 31.12.2029 auslaufenden Genehmigungen für 3 Einleitungsstellen, mit der Teilleistung 1 „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ zum Angebotspreis von 13.267,07 € (inkl. MwSt.) zu beauftragen. Eine Beauftragung des IB Miller für die Teilleistung 2 (soweit erforderlich) und Teilleistung 3 wird in Aussicht gestellt. Hierzu sind Honorarangebote vorzulegen, eine Beauftragung erfolgt im Rahmen der GeschO

Diskussion im MGR:

MGR Proff möchte wissen, ob es sich hierbei um die aktuellen Einleitungen handelt. Dies wird von 1. BGM Konsolke bejaht. Des Weiteren möchte er wissen, wie es sich verhält, wenn er sein Wasser anders einleiten möchte. Dies stellt kein Problem dar, solange er sein Wasser in einen bestehenden Kanal einleitet, so 1. BGM Konsolke.

Beschluss:

Mit den Ingenieurleistungen zur Teilleistung „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ für die Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in Gewässer für 11 Einleitungsstellen wird das IB Miller (90491 Nürnberg) mit einem Gesamtbetrag (Pauschalhonorar) von 13.267,07 € (inkl. MwSt.) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13



TOP 5 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand

Sachverhalt:

1. BGM Konsolke gibt einen Überblick über die Entwicklung in den letzten Wochen:

Bis zur 20. KW 2020 erfolgten alle Kontakte ausschließlich über Franz Winter.

18.05.2020 Telefonat mit dem IB Härtfelder:

Es folgte eine Schilderung der Situation und besonders die große Problematik des Schallschutzes. Lt. IB Härtfelder sind die Grenzwerte einzuhalten und bedeuten eine evtl unüberwindbare Hürde für die Umsetzung des Lebensmittelmarktes. Es gibt beim Landratsamt (LRA) keinen Ermessensspielraum. Aus diesem Grund hat das LRA in seiner Stellungnahme so deutlich darauf hingewiesen. Hier sind nachts nur 40 dB und tags 55 dB bei der Lärmstehung erlaubt.

Das IB Härtfelder hat auch mit der Regierung von Mittelfranken gesprochen. Es geht um den Beschluss des Marktgemeinderates (MGR) vom 28.04.2020 wonach es keine Beschränkung bei der Anzahl der Einzelhandelsbetriebe geben soll. Hier aber bestünde lt. der Regierung von Mittelfranken wegen befürchteter Überagglomeration ein Einschränkungsbedarf. Im Telefonat vom IB Härtfelder mit der Regierung von Mittelfranken wird das als nicht mehr unüberwindbare Hürde angesehen. Es sei nur ein Hinweis der Regierung Mfr gewesen. Lt. IB Härtfelder kann der Beschluss damit beibehalten werden.

20.05.2020 Telefonat mit Fa. Sorge (Schallgutachten für eingeschränktes Gewerbegebiet):

Lt. der Fa. Sorge gibt es folgenden aktuellen Sachstand. Nachts könne nach Rücksprache mit EDEKA die sehr niedrigen 40 dB sogar eingehalten werden. Der Anlieferverkehr wird tagsüber erfolgen. Allerdings gibt es Probleme mit der Beschränkung am Tag. Hier können die 55 dB unter keinen Umständen eingehalten werden. Eine „Lärmerlaubnis“ von 60 dB ist hier notwendig. Problematisch ist nicht nur der Anlieferverkehr, sondern überwiegend die Lärmstehung durch Besucher des Marktes. Autotüren und Einkaufswagen sind hier als Lärmtreiber zu erwähnen. Ein Parkplatz auf der Rückseite des Gebäudes würde das Problem lösen, ist aber für den Betreiber nicht akzeptabel.

Im Übrigen hat die Fa. Sorge das Schallgutachten ausschließlich für das eingeschränkte Gewerbegebiet (Lebensmittelmarkt) erstellt (Hinweis: Warum „eingeschränkt“? Durch die Nähe des Lebensmittelmarktes zur Wohnbebauung gilt dieser Bereich als nur „eingeschränkt“ nutzbar!!!) Ein Gutachten für das gesamte Gewerbegebiet ist bisher als nicht notwendig erachtet worden.

Die Fa. Sorge erklärt außerdem die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG. Durch Bundesgesetz ist geregelt, dass in der (angrenzenden) Wohnbebauung die Grenzwerte (nachts 40 dB, tags 55 dB) eingehalten werden müssen. D.h. es darf nicht mehr Lärm dort ankommen! Im Umkehrschluss bestünde die Möglichkeit im Gewerbegebiet evtl mehr Lärm machen zu dürfen, wenn in der Wohnbebauung die Grenzwerte nicht überschritten werden.

22.05.2020 Landratsamt Ansbach

Das LRA hat nochmal die klaren Vorgaben dargelegt (nachts 40 dB, tags 55 dB). Es gibt hier keinerlei Spielraum. Eine Erhöhung der Grenze um 3 dB bedeutet in diesen Bereichen eine Verdoppelung des Lärmes!

Auf Frage von 1. BGM Konsolke hin, ob es möglich wäre für das eingeschränkte Gewerbegebiet (Lebensmittelmarkt) eine autarke Erlaubnis bis 60 dB zu bekommen, wenn insgesamt für das gesamte Gewerbegebiet die 55 dB eingehalten werden, hat das LRA äußerst zu-



rückhaltend reagiert. Es sei eigentlich ein Paradoxon, da gerade wegen der Nähe des Gewerbegebietes zur Wohnbebauung eine Beschränkung vorliegt und ja eigentlich reduzierte Immissionswerte erreicht werden sollten. Man müsse dann die begonnene geänderte Bauleitplanung (Änderungen Flächennutzungsplan und Gewerbegebiet) nochmal ändern. Dies muss aber mit dem Bauamt des LRA abklärt werden. Das würde aber wieder rund 2-3 Monate Verzögerung bedeuten.

25.05.2020 Telefonat mit Bauamt LRA

Dort wurde sehr überrascht auf die gleichlautende Frage von 1. BGM Konsolke reagiert. Es wollte nicht zustimmen, hat aber auch nicht ablehnend geantwortet. Auf die Frage, was eine „geänderte Bauleitplanung“ alles bedeuten würde, hat es eine Zeitverzögerung eigentlich ausgeschlossen. Man könne die geänderten Parameter in der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit aufnehmen. Es sei eine Absprache mit dem zuständigen Sachgebiet im LRA notwendig. Nachdem es die Zusage über die Einhaltung der Werte für das gesamte Gewerbegebiet aber angezweifelt hatte, ist ein Schallgutachten über das gesamte Gewerbegebiet zur Sprache gekommen. Das Bauamt hat das als dringend notwendig erachtet, um seine Aussagen zu untermauern.

25.05.2020 Telefonat mit Fa. Sorge (Schallgutachten)

1. BGM Konsolke hat mit dem zuständigen Mitarbeiter über die Gesprächsergebnisse informiert und gebeten kurzfristig ein Schallgutachten über das gesamte Gewerbegebiet zu erstellen. Er hat zugesagt und wird noch ein Angebot zusenden. Einziger Wehmutstropfen: Aufgrund seines 2-wöchigen Urlaubs wird er erst in der 25. KW zur Erstellung des Gutachtens kommen. Alternative? Keine, da sich nur er sehr tief in der Materie befindet.

25.05.2020 Telefonat mit IB Härtfelder

Das IB Härtfelder wurde auf den letzten Stand der Gespräche gebracht und gebeten, bis zur Sitzungsladung die notwendigen Beschlussvorschläge für die Stellungnahme des LRA auszuarbeiten.

Des Weiteren wurde aufgrund der Anfrage von 1. BGM Konsolke, was Einzelhandelsbetriebe sind, folgende Informationen geschickt.

Das IB Härtfelder beschreibt den Einzelhandel mit einem „innenstadtrelevanten Sortiment“ wie folgt:

Innenstadtrelevante Sortimente gliedern sich in zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente im Einzelhandel auf.

Unter einem zentrenrelevantem Sortiment versteht man typische innenstadtrelevante Branchen, die maßgeblich zur Nutzungsvielfalt und Attraktivität von zentralen Lagen beitragen. In der Regel treten bei einer räumlich konzentrierten Lage positive Agglomerationseffekte auf. Zentrenrelevante Sortimente werden häufig nachgefragt, sie beanspruchen einen geringeren Flächenbedarf, sind leichter zu transportieren und üblicherweise in zentralen Lagen angesiedelt.

Zentrenrelevante Sortimente sind beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Blumen, Briefmarken, Bücher, Porzellan, Schmuck, Schuhe u.v.a.m.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente werden seltener nachgefragt, beanspruchen einen größeren Flächenbedarf, sind schwer zu transportieren, befinden sich üblicherweise nicht in der zentralen Innenstadt oder Stadtteillagen. Sie dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind beispielsweise Möbelhäuser, Baumärkte, Fahrradmärkte, Fliesen, Fenster, Holz, Küchen, Kfz und Zubehör, Elektrogroßgeräte u.v.a.m.



28.05.2020 Die Fa. Sorge übersendet zwar nicht das Gutachten (Lebensmittelmarkt), aber wenigstens eine sehr gut ausformulierte Zusammenfassung, mit der Hoffnung, dass IB Härtfelder damit nun weiterarbeiten kann.

03.06.2020 IB Härtfelder

Ohne Gutachten macht die notwendige Beschlussfassung keinen Sinn. Selbst das Gutachten für das eingeschränkte Gewerbegebiet wäre nicht ausreichend gewesen. Das Gutachten für das gesamte Gewerbegebiet muss abgewartet werden, um die entsprechenden Beschlüsse vorbereiten zu können. Weiterhin ist wichtig, dass die Fa. Sorge nach Erstellung des Gutachtens sofort mit dem LRA Kontakt aufnimmt, um dort, wenn möglich eine schriftliche positive Zustimmung für die weitere Vorgehensweise (einschl. autarke Zusicherung für 60 dB) zu bekommen. Dann wird das IB Härtfelder auch den Bebauungsplan anpassen können.

Insgesamt sind formell noch folgende Stellungnahmen zu beschließen (waren in der MGR-Sitzung vom 28.04.2020 noch nicht enthalten):

- Landratsamt
- Landesbund für Vogelschutz
- Regierung von Mittelfranken

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Haushalt 2020 Vorberatung Vermögenshaushalt

Sachverhalt:

Die Verabschiedung des Haushalts 2020 ist für die nächste Marktgemeinderatssitzung geplant.

Zur Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung wurde dem MGR der Entwurf des Vermögenshaushaltes 2020 übermittelt. Der Entwurf enthält alle bekannten Bauvorhaben und Investitionen, eine Schuldenaufnahme in 2020 ist nicht vorgesehen. Mittelfristig ist eine solche jedoch nicht auszuschließen. Die vorgebrachten Fragen wurden von Kämmerer Blumenthal und 1. BGM Konsolke beantwortet bzw. Stellung zu einzelnen Positionen genommen.

MGR Reuter möchte wissen, warum für die Kanalsanierung entlang des Rathauses, die bereits im Frühjahr 2019 beschlossen wurde, dann aber zurückgestellt wurde, weil die Kosten (1 Angebot in Höhe von ca. 360.000,- €) zu hoch waren, nichts in den Haushalt eingestellt wurde. Da die Kosten hierfür immer noch sehr hoch sind, ist kein konkreter Zeitpunkt angedacht, wann diese Maßnahme durchgeführt werden soll, so 1. BGM Konsolke. Man sollte aber 360.000,- € dafür in den Haushalt einstellen, findet MGR Kiefner. Falls der Kanal zusammenbricht oder ähnliches muss er sofort gemacht werden. 1. BGM Konsolke sagt dies zu.

Des Weiteren soll für die Beträge, die für den Kindergarten eingestellt wurden noch abgeändert werden. Kämmerer Blumenthal ändert diese auf 100.000,-€/1.000.000,- €/100.000,- € ab.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 7 Kinderbetreuung; aktueller Stand

Sachverhalt:

Darstellung der Entwicklung der letzten Wochen:

24.03.2020 Besprechung mit dem Architekturbüro Pfister; Übergabe der Pläne von 5 möglichen Studien zur Umsetzung

04.05.2020 Austausch wg Eingrenzung der Studienanzahl

- Studie 4 Hauptstr. 40:
Schimmel, fehlendem Brandschutz, Barrierefreiheit, Haustechnik
➔ Soll NICHT weiterverfolgt werden!
- Studie 3 Altes Schulgebäude einschl. Übergang in neues Schulgebäude in Räume „Werken“ und „Handarbeit“:
Sehr plausibel im Planungsansatz; Frage nach Außenbereich (im Norden wg Fahrrecht für Nachbar nur sehr eingeschränkt umsetzbar) muss noch geklärt werden; hier evtl. auf Höhe des nächsten Gebäudetraktes (Aula) möglich
➔ Studie soll weiterverfolgt werden!
- Studie 2 Altes Schulgebäude mit Anbau über Parkplatz:
Eingriff (v.a. außen) zu groß, Kosten werden lt. Architektin größer als bei Studie 3 sein!
➔ Studie soll NICHT weiterverfolgt werden!
- Studie 1a Neubau am Kindergarten:
logisch und nachvollziehbarer Planungsansatz; Vorteil zu 1b: Der Verbindungsbe-
reich zw „Altbau“ und Neubau wird mit dem WC sehr gut genutzt (und dadurch bei-
derseits besser nutzbar); Terrassen in der Struktur des „Altbaus“
➔ Studie soll weiterverfolgt werden!
- Studie 1b Neubau am Kindergarten:
ähnlich zur Studie 1a
➔ Studie soll weiterverfolgt werden!

04.05.2020 Am 1. Arbeitstag Antrittsbesuch im Kindergarten

07.05.2020 Antrittsbesuch von den beiden Pfarrern der Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen. In diesem Gespräch wurde auch über die Kiga-Problematik gesprochen. Vom leitenden Pfarrer wurde die Hoffnung ausgesprochen – ohne Rücksprache mit den zuständigen Stellen – dass nach einer beschlossenen Lösung die Übergangslösung auch für die Bauzeit fortgeführt werden wird. Ob dies bei einer „Schul-Lösung“ auch so wäre, hat er nicht gesagt.

20./21. KW 2020 Suche nach möglichen Trägern:

- Bayerisches Rotes Kreuz / Kreisverband Ansbach
Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin
Noch kein Rückruf erfolgt!
- Caritas-Verband Diözese Augsburg e.V.
Kontaktversuch mit Referatsleiterin
Rückruf durch eine Mitarbeiterin erfolgte am 03.06.2020:
Lt. dieser betreibt die Caritas in der Diözese Augsburg keinen Kindergarten. Dies ist in der Diözese Eichstätt zwar der Fall (s. z.B. Herrieden), jedoch in Dürrwangen nicht umsetzbar. Der Caritas-Verband macht lediglich die fachliche Beratung für die katholischen Kindergärten in der Diözese Augsburg.
➔ Damit scheidet die Caritas als möglicher Träger aus!



- Johanniter Mittelfranken
Anfrage nur per Mail möglich – Rückantwort steht noch aus.
- Evangelisch-lutherisches Dekanat Dinkelsbühl
Kontaktaufnahme mit Kirchenvorstand geplant; wird über Franz Winter initiiert
- Weitere juristische Personen und auch Privatpersonen möglich

26.05.2020 Gespräch mit 1. BGM von Langfurth. Er hat für die evangelische Kirchenverwaltung die Kindergärten mit betreut. Für den Fall eines externen Trägers hat er darauf hingewiesen, dass eine neue Trägerschaft ausgeschrieben werden müsste.

02.06.2020 Es liegen noch keine Zahlen von Architekturbüro Pfister vor. Coronabedingt sind in ihrem Büro Homeoffice und Schichtbetrieb eingeführt, was zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Projekte führt.

09.06.2020 Abstimmungsgespräch mit der KiGa-Leitung, Träger und zuständigem Pfarrer. Im Rahmen dieses Treffens wurden die Belegungszahlen des Trägers und die Bedarfserhebung 03/2020 besprochen
Im Rahmen der Sitzung verteilt 1. BGM Konsolke die Zahlen, die er zwischenzeitlich vom Architekturbüro Pfister erhalten hat an den MGR.

Baukosten:		Differenzen	
Umbau im Schulgebäude	564.000,00 €		
Neubau am KiGa	800.000,00 €	236.000,00 €	
Neubau am KiGa (Container)	860.000,00 €	60.000,00 €	296.000,00 €

Warum ist Container-Lösung teurer?:

- seriöser Anbieter (z.B. Fa. Algeco)
- aktuellsten Preise (hohe Nachfrage)
- Verbindungstrakt muss trotzdem gebaut werden
- Gründungsarbeiten fallen auch bei Containern an
- schnelle Lieferung lassen sich die Anbieter bezahlen

Danach geht 1. BGM Konsolke auf die aktuellen Kinderzahlen ein.

Kinder in der aktuellen Belegungszeitenliste des Trägers:

aufgeführte Kinder		121
zzgl. Kind mit hohem Faktor		1
	◇	122
abzgl. Wegzug		-1
	◇	121
abzgl. Kinder in Schule ab 09/2020		-23
	Σ	98

Bedarfserhebung 03/2020 Rathaus:

Marktgemeinde Dürrwangen



aufgeführte Kinder	198
zzgl. Kind mit Nachweis Behinderung	1
	◇
	199
abzgl. Kinder mit Wegzug	-4
abzgl. Kinder in Belegungszeitenliste	-98 (s.o.)
abzgl. Kinder Einschulung	-44 (Anm.: VJ-Einschulkinder enthalten)
= nicht geordnete Kinder	Σ 53

(==> Kinder außerhalb Belegungsliste Träger)

davon:

Kinder in auswärtigen Einrichtungen	10
Kinder im ungeklärten Status	3 (u.a. Russl.)
Kinder ohne Rückmeldung der Eltern	18 (s.u.)
Kinder mit fester Anmeldung im Rathaus	22 (s.u.)
	Σ 53

Kinder ohne Meldung per: Sep 20

Geb.monat:	Alter:	Geb.monat:	Alter:	Ki.m.Alter	Anz.:
Sep. 19	01	Aug. 19	01	0	2
Nov. 18	01	Dez. 19	00	1	14 Krippe
Apr. 18	02	Jun. 19	01	2	2
Aug. 19	01	Sep. 19	01	3	0
Nov. 18	01	Okt. 18	01	4	0 Regel
Dez. 18	01	Okt. 19	00	5	0
Aug. 18	02	Mai. 19	01	6	0
Jun. 19	01	Okt. 18	01		18
Aug. 19	01	Okt. 18	01		

Verteilung der 22 Kinder mit fester Anmeldung im Rathaus:

	Krippe:	Regelgr.:	◇	Ki.o.Meldung:	Σ
Sep 20	9	3	12	3	15
Jan 21	8	0	8	3	11
Sep 21	0	1	1	3	4
Jan 22	1	0	1	0	1
Sep 22	0	0	0	0	0
	18	4	22	9	31

SCHÄTZUNG!

50%

:

Jahr	Geburten	Geburten aus den		Krippenbedarf	tatsächl.Geburten	max.Bedarf	80%
------	----------	------------------	--	---------------	-------------------	------------	------------



		Jahren						
2003	40	2003	2004	2005	40	19	59	47
2004	19	2004	2005	2006	19	30	49	39
2005	30	2005	2006	2007	30	27	57	46
2006	27	2006	2007	2008	27	27	54	43
2007	27	2007	2008	2009	27	21	48	38
2008	21	2008	2009	2010	21	19	40	32
2009	19	2009	2010	2011	19	29	48	38
2010	29	2010	2011	2012	29	22	51	41
2011	22	2011	2012	2013	22	26	48	38
2012	26	2012	2013	2014	26	27	53	42
2013	27	2013	2014	2015	27	23	50	40
2014	23	2014	2015	2016	23	25	48	38
2015	25	2015	2016	2017	25	22	47	38
2016	22	2016	2017	2018	22	26	48	38
2017	26	2017	2018	2019	26	21	47	38
2018	21	2018	2019	2020	21	22	43	34
2019	22	2019	2020	2021	22	20	42	34

2020 20

(per 09.06.2020: 11)

Vergangenheit ist kein Maßstab, weil

- Trend geht zur Krippe (bereits ab dem 1. Lebensjahr)
- beide Elternteile vermehrt berufstätig
- hohe Förderung für Eltern bereits im Krippenalter

Lt. diesen Zahlen ist es so, dass aktuell ab Januar 2021 26 Kinder keinen Krippen- bzw. Kindergartenplatz haben, so 1. BGM Konsolke.

Daraufhin geht er auf die Vor- und Nachteile des Umbaus des Schulgebäudes und dem Anbau an das bestehende Gebäude des Kindergartens ein.

KiGa Sanierung Schulgebäude:

Vorteile:

- Eigentum der Gemeinde
- sehr sinnvolle Leerstandsnutzung
- Vorschulkinder können sich mit Schule anfreunden
- ein Fahrtziel, wenn 2. Kind an Schule

Nachteile:

- beschränkte Parkplatzsituation
- Außenbereich mind. 370m² notwendig - nicht möglich!
- bestehendes Fahrrecht im Norden
- 2. Standort benötigt eigene Leitung



- erhöhter Personalbedarf
40.000,00 € pro Jahr (mind.)
- erhält eig. Verwaltungsnr. beim LRA (dopp. Verw. arbeit)
- Ausweichlösung während Bauphase nötig
Schule (schwierig, s. Begehung 11/2018)
Mietcontainer (teuer; noch kein Angebot)
- Trägersuche (evtl. BRK)
- techn. Betriebskosten?
- 2 Fahrtziele, wenn 2. Kind in KiGa

KiGa Neubau:

Vorteile:

- ausreichend Außenfläche vorhanden
- freier Gestaltungsspielraum
- Entlastung der "alten" Gruppenräumen (klein)
- komfortable Parkplatzsituation
- Verkehrsfluss DKB-Str. wird nicht gestört
- sicherer Weg zum KiGa
- ein Fahrtziel, wenn 2. Kind in KiGa

Nachteile:

- Notgruppenverlängerung, evtl. Baumaßnahmen notwendig
- teure Grundlösung
- steht zusätzlich zum Schulgebäude vlt mal leer??
- techn. Betriebskosten?
- 2 Fahrtziele, wenn 2. Kind an Schule

Zusammenfassend ist für 1. BGM Kinsolke aktuell noch keine Entscheidung möglich. Das Architekturbüro Pfister wäre bereit dem MGR die verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen. Dies wäre im Rahmen einer Sitzung in ca. 2 Wochen möglich, so 1. BGM Kinsolke.

Diskussion im MGR:

MGR Beer ist der Meinung, dass man keine Zeit mehr verlieren sollte und der Neu- bzw. Anbau umgehend angegangen werden muss. Eine Sitzung mit dem Architekturbüro sollte nicht abgewartet werden, dadurch würde wieder Zeit verloren.

Man muss schnell, aber nicht ohne Vernunft handeln, so 1. BGM Kinsolke. Dieser Aussage schließt sich 2. BGM Baumgärtner an. Auf zwei Wochen komme es nicht an.

MGR Reuter findet es gut, dass nun Zahlen vorliegen die verwendbar sind und das alle Möglichkeiten berücksichtigt wurden. Auch er präferiert, so wie der komplette MGR, den Anbau am bestehenden Kindergarten.

3. BGM Fuchs möchte wissen, was mit den Kindern passiert, die ab September 2020 einen Platz benötigen. Dies weiß er aktuell auch nicht, so 1. BGM Kinsolke. MGR Proff fehlt im Plan des Architektenbüros die Möglichkeit der späteren Umnutzung des Gebäudes. Es sollte so geplant werden, dass es später ohne großen Aufwand auch für andere Zwecke genutzt werden kann.



Beschluss:

Der MGR beschließt die Umsetzung der Studie Neu- bzw. Anbau am bestehenden Kindergarten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB

TOP 8.1 Stadt Dinkelsbühl; BP "Solarpark Weidelbach-West + 18. Änderung FNP"

Sachverhalt:

Die Stadt Dinkelsbühl hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 03.07.2020 abzugeben.

Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der MGR-Sitzung am 06.03.2020 behandelt und beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Die Stadt Dinkelsbühl stellt diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 02.06.2020 – 03.07.2020 statt.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“ und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8.2 Stadt Dinkelsbühl; BP "Landesfinanzschule + 17. Änderung FNP"

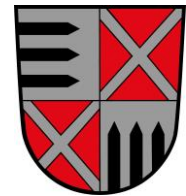
Sachverhalt:

Die Stadt Dinkelsbühl hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 03.07.2020 abzugeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden keine Einwendungen seitens des Marktes Dürrwangen vorgebracht, worüber in der MGR-Sitzung am 28.04.2020 informiert wurde.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule Bayern in



Ansbach. Der westliche Teil des geplanten Sondergebietes liegt innerhalb des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“. Der Vorhabensträger ist mit der Einbeziehung des Plangebietes in einen neuen Bebauungsplan einverstanden. Im Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 02.06.2020 – 03.07.2020 statt.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Feuerwehrwesen; Beschaffung TSF-L, Kosten

Sachverhalt:

Für die FFWen des Marktes Dürrwangen wurde ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L) beschafft.

Bei Beschlussfassung zur Beschaffung des Fahrzeugs in der MGR-Sitzung am 10.02.2017 wurde lt. einer Kostenschätzung der Verwaltung von einem Investitionsbetrag von ca. 125.000 € ausgegangen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Förderung wurden die Gesamtkosten für die Gemeinde auf ca. 79.000 € geschätzt. Nach den erfolgten Auftragsvergaben der Lose 1 – 4 (Fahrgestell, Aufbau, Beladung, Rollcontainer) wurden in der MGR-Sitzung am 04.05.2018 Haushaltsmittel mit 130.000 € bereitgestellt. Das Fahrzeug wurde im Januar 2020 ausgeliefert und danach in Dienst gestellt.

Nach Eingang der Förderung betragen die Kosten für den Markt Dürrwangen:

Bezeichnung	Betrag
Fahrgestell, Aufbau, Beladung, Rollcontainer, Kleinteile Sonstige Ausrüstung, Kennzeichen, Wappen, Batterien Geräte, Fahrtenbuch, TÜV-Gebühren, Verpflegung Abholung (Vollständigkeit ohne Gewähr)	121.585,15 €
Zuwendung Freistaat Bayern	./ 46.000,00 €
Gesamtkosten Markt Dürrwangen	75.585,15 €

Nicht enthalten sind die Kraftstoffkosten für die verschiedenen Fahrten zum Aufbau-Hersteller. Weiter noch kleinere Arbeiten am Fahrzeug, die von der FFW Neuses vorgenommen werden.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Sonstiges

Corona:

Ortssprecherwahl aktuell noch nicht möglich: wird thematisiert sobald möglich
Gehäufte Corona-Fälle in Sinbronn (Kirchenvorstandssitzung; obwohl alle TN mit Abstand!!!)

Wertstoffhof:

ab 08.06.2020 wieder Regulärbetrieb

Ferienprogramm

2020 abgesagt

Zeltplatz 2020:

alle Veranstaltungen abgesagt

Kirchenbesichtigung:

in Dürrwangen wg Arbeitssicherheit

Baustelle Grundschule:

Glasfaser seit 25.06. bis ca. 17.06. (Ampelbetrieb)

Baustelle B25:

Umleitung / Beschränkung auf 30 km/h (W'mühle, Sulzach, Neuses)
MGR Beer findet, dass auch die Hauptstraße in Dürrwangen auf 30 km/h begrenzt werden sollte. MGR Proff möchte, dass diese Möglichkeit auf auch für die Schopflocher und Dinkelsbühler Straße geprüft wird.

Ortseinfahrt Haslach aus Richtung Halsbach:

Beschränkung auf 30 in Haslach wg Wille-Kinderzoo

Schriftführer:

Eva Lehr

Vorsitzender:

Jürgen Konsolke